

Elementen, multilateral, plurilateral und transnational organisiert, hierarchisch und vernetzt" (S. 329). Zur Auflösung dieser "confusion at a higher level" bietet der Band reichhaltiges Material, auf dem weiter gebaut werden kann und muß, um eines "global sustainable development" willen.

Ludwig Gramlich

Andreas Diem

Freihandel und Umweltschutz in GATT und WTO

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1996, 210 S., DM 65,--

Die als Dissertation in Tübingen von Thomas Oppermann betreute Arbeit verdankt ihre Entstehung, wie aus dem Vorwort hervorgeht (S. 5), der höchst kontrovers diskutierten Entscheidung eines GATT Panel aus dem Jahr 1991 ("Tuna I"), in welchem einseitige Importbeschränkungen der USA im Hinblick auf Thunfisch(produkte) für unvereinbar mit dem GATT (1947) erachtet wurden, obgleich diese Maßnahmen primär darauf abzielten, gegen Fangmethoden (mexikanischer Fischer) auf Hoher See anzugehen, bei denen auch Delphine in großer Zahl getötet wurden (näher S. 33 ff.). Damit reiht sie sich in die Diskussion ein, die vor allem im Vorfeld der UNCED 1992 über ein "Greening of the GATT" begann und nach der Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO) zum 1.1.1995 auch in deren Rahmen, vor allem im Committee on Trade and Environment, vertieft fortgeführt wird. Freilich kam bis zur ersten Ministerkonferenz (Singapur, Dezember 1996) zwar ein ausführlicher Arbeitsbericht zustande; greifbare Ergebnisse wurden jedoch nicht erreicht. Andererseits weckt das erste nach den neuen WTO-Regeln abgeschlossene Streitbeilegungsverfahren (über die Vereinbarkeit von auf den U.S. Clean Air Act gestützten Handelshemmnissen insbesondere mit dem GATT 1994 s. S. 58 f.) durchaus Erwartungen, daß in diesem Rahmen zumindest weithin akzeptable Einzelfall-Lösungen zustanden kommen können. Deren Umsetzung durch unterlegene Staaten ist damit jedoch noch nicht gesichert; daß die Vereinigten Staaten hier die Beachtung der WTO-Entscheidung zugesagt haben (s. WTO Focus no. 14 [1996], S. 2), sollte aber ein gutes Omen sein.

Diem gibt in seiner Studie, die das neue WTO-Recht noch erfassen konnte (S. 52 ff.) – und die wichtigsten umweltbezogenen Regeln im Anhang wiedergibt –, andererseits das Thema "Ökodumping" (weithin) ausspart (S. 15), zunächst einen geschichtlichen Überblick auf das Wechselspiel von Freihandel und Umwelt (B.). Mehrfach weist er darauf hin, daß bereits 1911 ein multilateraler Vertrag die Handels-Aspekte umweltgefährdender (Phosphor-)Produktion einbezog (S. 18 f., 130 f.). Ein besonderes Augenmerk gilt in Teil B. den seit 1982 abgegebenen Panel-Berichten zum Umweltbereich (S. 24 ff.), die jedoch auch später immer wieder eingearbeitet werden.

In den Teilen C und D analysiert Diem dann Handelsbeschränkungen zum Schutz nationaler, extraterritorialer und gemeinsamer Umweltgüter; dabei unterscheidet er jeweils zwischen Restriktionen aus internationalen Vereinbarungen und unilateralen Handelsbeschränkungen sowie zwischen Maßnahmen in bezug auf Import- bzw. auf Export. Schließlich werden in Teil F die gefundenen Auslegungen zusammengefaßt und die Ergebnisse kurz und bündig präsentiert (S. 185 f.). In einer Schlußbemerkung betont Diem, eine an der *ratio* des GATT (und anderer einschlägiger Regeln des WTO-Rechts) orientierte Interpretation der "Ausnahme"-Bestimmungen zugunsten des Umweltschutzes (und nicht eine zudem kaum durchsetzbare Änderung der bestehenden Vorschriften) sei angemessen, gerade weil nur sie gewährleiste, daß "einseitigen Maßnahmen wirtschaftlich mächtiger Staaten Grenzen gesetzt und dadurch der Blick auf geeigneter Mittel zum Schutz der Umwelt freigebracht" werden (S. 188).

Auch wenn das von Diem angelegte Prüfungs raster für eine Zulässigkeit von Handelsbeschränkungen zu gewissen Redundanzen in Text und Fußnoten führt, hat es doch den großen Vorteil, die gebotene Präzisierung des geltenden Völker(vertrags)rechts nicht vorschnell zugunsten rechtspolitischer Überlegungen preiszugeben (und ergänzt gerade in dieser Hinsicht die Analyse *Knorrs*, *Ordo* 46 [1995], S. 203 ff.). Vor allem in zwei Punkten vermag sein Insistieren auf dem rechten Gebrauch des Interpretationsinstrumentariums Klarheit zu schaffen: "Das GATT ordnet den Freihandel nicht nur dem Schutz inländischer Umweltgüter unter, sondern allgemein dem Schutz aller Umweltgüter unter Einschluß der extraterritorialen" (S. 129); nicht daß, sondern nur wie dies geschieht, muß sich an WTO-Regeln messen lassen. Und: Art. XX (g) GATT "privilegiert die Erhaltung aller erschöpflichen Naturschätze – worunter die "Landschaft" ebenso fallen kann wie "Lebewesen" oder auch die "Ozonschicht" (S. 70, 81 f., 168) –, enthält jedoch Einschränkungen, um keinen protektionistischen Mißbrauch der Vorschrift zu ermöglichen (S. 136 f.). Wenn Diem hier freilich auch "subjektive Elemente" zur Bewertung heranziehen möchte (S. 140, 153), erscheint dies nur über Verfahrens-, insbesondere Beweislastregeln praktikabel. Im Gegensatz zur wohl überwiegenden Auffassung will er – wiederum unter Hinweis auf die anti-protektionistische Zielsetzung – die Inländergleichbehandlung nach Art. III Abs. 4 GATT nicht an der Unterscheidung zwischen Maßnahmen, die eine Ware an sich betreffen, und solchen, die sich auf Herstellungs- und Verarbeitungsmethoden beziehen, ausrichten (S. 100, 110, 156).

Zwar scheint in der Praxis ein akuter Konflikt zwischen multilateralen Umweltabkommen und GATT selbst dort noch nicht entstanden zu sein, wo diese Handelsverbote im Hinblick auf Drittstaaten normieren, wie das Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES) oder die Baseler Abfallexportkonvention. Gleichwohl ist Diem zu konzedieren, daß insoweit allenfalls eine Reduzierung des Konfliktpotentials möglich ist, jedoch im einzelnen durchaus Kollisionen bleiben. Gerade hier dürften jedoch seine Überlegungen (S. 60 ff.) das Problem nicht ausschöpfen, wenn er das GATT 1994 als regelmäßige spätere Regelung für vorrangig erachtet (S. 62). Inhaltlich hat sich im Hinblick auf Art. XX GATT 1947 nichts geändert, vielmehr nennen mehrere neue WTO-Regeln den Umweltschutz nunmehr explizit, was eher

für eine stärkere Berücksichtigung sprechen sollte. Allerdings mag das für die WTO insgesamt geltende Streitbeilegungsverfahren strikter und effizienter sein als parallele Regelungen in "multilateral environmental agreements". Beim Blick etwa auf die vielfältigen ökologisch relevanten Dimensionen tropischer Wälder (Klima, biologische Vielfalt etc.), die Diem wohl nicht als "gemeinsame", sondern als "extraterritoriale Umweltgüter" auffaßt (S. 134, 148, 153 f., aber auch S. 163), läßt sich aber bezweifeln, ob ein mit (nur) handelsrechtlich und -politisch ausgewiesenen Personen besetztes Gremium auch bei sachverständiger Beratung ein Ökonomie-geleitetes Vorverständnis hinter sich lassen kann. "Nachhaltiges Wachstum" ist für das Leben und die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen – so Art. XX (b) GATT 147 wie 1994 – zu wichtig, als daß der bessere Streitbeilegungsmechanismus den Ausschlag für die angemessene Behandlung auf globaler Ebene geben dürfte.

Ludwig Gramlich

Frank-Erich Hufnagel

UN-Friedensoperationen der zweiten Generation

Vom Puffer zur Neuen Treuhand

Duncker & Humblot Verlag, Berlin, 1996, 349 S., DM 118,--

Ziel der 1994 verfaßten Dissertation ist es, die Entwicklung des UN Peace-Keeping zu untersuchen, wobei die sich neu herausbildende Form beschrieben und von der klassischen abgegrenzt sowie auf ihre rechtlichen Grundlagen und Grenzen hin analysiert werden soll. Hinsichtlich der Handlungsmöglichkeiten der UNO zur "Rettung der zerfallenen Staaten" wird in dieser Untersuchung von der UNO "in ihrem aktuellen Erscheinungsbild, d.h. insbesondere von der unveränderten Geltung der Charta, ausgegangen" (S. 17). Angesichts des aufwendigen Änderungsverfahrens, welches die Ratifikation jeder Änderung durch 2/3 der Mitgliedstaaten verlangt, seien substantielle Änderungen der Charta nicht zu erwarten, behauptet der Autor, weswegen eine realistische Analyse der Möglichkeiten der Weltorganisation sich primär innerhalb des bestehenden rechtlichen Rahmens bewegen und das vorhandene Potential untersuchen solle.

"Dabei wird die enge Beziehung dieser Form des Peace-Keeping zu der neuen Aufgabe der Rettung zerbrechender Staaten im Auge behalten, um die Eignung der Friedensoperationen der zweiten Generation zur Wahrnehmung dieser Aufgabe beurteilen zu können" (S. 19). Bevor er auf die jüngsten Operationen eingeht, beschreibt er zunächst detailliert das traditionelle Peace-Keeping und geht dabei – was zu begrüßen ist – auch auf die 'Vorgänger' Wilna, Leticia und Saargebiet aus der Völkerbundzeit ein, wobei er auf die Besonderheiten hinweist, die diese Fälle von denen der UNO abgrenzen.